

## **Baugebiet „Steinberg-Nord“**

### **Bebauungs- und Bezugsverpflichtung**

Der Käufer verpflichtet sich,

1. auf dem Vertragsobjekt innerhalb von fünf Jahren, von heute an gerechnet, als Bauherr ein bezugsfertiges Wohngebäude (mit Aufbringung des Außenputzes) entsprechend den Festsetzungen im rechtswirksamen Bebauungsplan zu erstellen;
2. unverzüglich nach Bezugsfertigkeit das Gebäude oder mindestens eine in sich abgeschlossene Wohnung darin selbst zu beziehen und mindestens zehn Jahre zu bewohnen; eine Vermietung ist nur für eine Zweitwohnung (soweit nach dem Bebauungsplan zulässig) im gleichen Gebäude gestattet;
3. den Vertragsbesitz nicht im unbebauten Zustand und nicht vor Ablauf von zehn Jahren, vom Tag der Bezugsfertigkeit an gerechnet, rechtsgeschäftlich ganz oder teilweise zu veräußern, ausgenommen ist eine Veräußerung an den Ehepartner oder einen oder mehrere Abkömmlinge des Käufers, sofern diese die Verpflichtungen des Käufers aus den §§ ... dieser Urkunde übernehmen. Als rechtsgeschäftliche Veräußerung gilt bereits der darauf gerichtete schuldrechtliche Vertrag oder ein entsprechendes Angebot des heutigen Käufers.